

Bankkonten bei Trennung und Scheidung

Von ANNETTE SCHARF

Im Rahmen einer Trennung von Eheleuten kommt es häufig zum Streit über die Behandlung von Bankkonten.

Wer haftet beispielsweise für den Sollstand auf dem Girokonto bzw. wie muss ein Guthaben aufgeteilt werden?

Ausschlaggebend ist hierbei zunächst, ob es sich um ein gemeinsames Konto (Gemeinschaftskonto) beider Ehegatten handelt oder um ein Konto, das nur auf den Namen eines Ehegatten lautet (Einzelkonto).

Ein Gemeinschaftskonto zeichnet sich dadurch aus, dass beide Ehegatten namentlich als Kontoinhaber aufgeführt werden, was in der Regel bereits auf den Kontoauszügen zu sehen ist.

Befindet sich auf einem Gemeinschaftskonto im Zeitpunkt der Trennung ein Guthaben, so steht dieses im Zweifel jedem Ehegatten zur Hälfte zu und zwar unabhängig davon, woher das Guthaben stammt. Hat z.B. nur der Ehemann Einkommen, so steht das Guthaben dennoch zur Hälfte der

Ehefrau zu, falls die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben.

Hebt ein Ehegatte während der Trennung mehr als die Hälfte des Guthabens ab, so muss er dem anderen Ehegatten den Differenzbetrag erstatten.

Beispiel:

Ende des Monats wird das Gehalt des Ehemannes (1.500,00 EUR) auf das Gemeinschaftskonto überwiesen. Zwei Tage später zieht die Ehefrau aus und hebt noch schnell 1.000,- Euro ab. Da ihr nur die Hälfte des Guthabens, also ein Betrag in Höhe von 750,- Euro zusteht, kann der Ehemann 250,- Euro von ihr (zurück-) verlangen. Dies scheidet in der Praxis jedoch häufig daran, dass das Geld sofort ausgegeben wird. Es ist daher dringend zu empfehlen, das Gemeinschaftskonto aufzulösen oder bei der Bank in ein Einzelkonto umzuwandeln. Stimmt der andere Ehegatte hierbei jedoch nicht zu, so bleibt nur noch die „Umleitung“ von Geldeingängen auf ein neues und eigenes Konto, um es dem Zugriff des anderen zu entziehen.

Für das Geld, das erst nach der Trennung auf einem gemeinsamen Konto eingeht, ist hingegen anzunehmen, dass es dem zusteht, von dessen Schuldner es stammt.

Anders ist die Situation beim Einzelkonto. In diesem Fall steht ein Guthaben auf diesem Konto nur dem Kontoinhaber zu. Der andere Ehegatte kann allenfalls über den Zugewinnausgleich hiervon profitieren, was jedoch gesondert zu prüfen ist.

Häufig richten Ehegatten für Einzelkonten während des Zusammenlebens zugunsten des Partners eine Kontoverfügbefugnis ein bzw. erteilen sich gegenseitig Kontovollmacht.

Solange die Eheleute zusammenleben, darf der andere Ehegatte seine Kontovollmacht im Rahmen der Vereinbarung ausnutzen und kann ohne weitere Zustimmung des Partners Geld für die gemeinsame Lebensführung abheben.

Die Verfügungsbefugnis wird regelmäßig bereits dann mißbraucht, wenn bereits abzusehen ist, dass die Eheleute sich trennen werden.

Abhebungen des ehemals Verfügungsbefugten in Anbetracht der kurz bevorstehenden oder auch bereits erfolgten Trennung sind zwar häufig rechtsmissbräuchlich. Eine Rückforderung abgehobener Beträge scheidet jedoch meist daran, dass das Geld schlichtweg nicht mehr vorhanden ist.

Es ist daher unbedingt für den Kontoinhaber zu empfehlen, die dem anderen erteilte Verfügungsbefugnis/Kontovollmacht so schnell wie möglich zu widerrufen.

Fragen zu diesem Thema sowie rund um Trennung und Scheidung beantwortet die Autorin in einem Vortrag am 21.10.2009 um 18.30 Uhr in der Oberen Königsstraße 24. Da die Plätze begrenzt sind, wird um Anmeldung unter **0561/7399079** oder **kassel@scheidungspraxis.de** gebeten.

Die Autorin ist Fachanwältin für Familienrecht bei scheidungspraxis.de.



HASSENPLUG RECHTSANWALTGESELLSCHAFT MBH
Niederlassungen: Obere Königsstr. 24 · 34117 Kassel · Tel. 0561/7399079 · Fax 0561/7399142
Burkhardweg 7 · 34576 Homberg · Tel. 05681/931618 · Fax 05681/931619
WWW.SCHIEDUNGSPRAXIS.DE

